



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 109 (Rezension / *Review*, 1995)**Rupprecht, H. -A., Kleine Einführung in der
Papyrusurkunde (Darmstadt 1994)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 112,
1995, 724–726**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Handbuch

Key Words: reference bookgerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Hans-Albert Rupprecht, *Kleine Einführung in die Papyrskunde* (Die Altertumswissenschaft, Einführungen in Gegenstand, Methoden und Ergebnisse ihrer Teildisziplinen und Hilfswissenschaften). Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1994. XII, 272 S., 1 Karte, 4 Taf.

Das Buch knüpft im Titel an die „Einführung in die Papyrskunde“ (1918, N. 1980) des Berliner Altmeisters Wilhelm Schubart an. Bedenkt man, daß Schubart angesichts der 1912 erschienenen vierbändigen „Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde“ von Ludwig Mitteis und Ulrich Wilcken den Schwerpunkt seiner Darstellung etwas auf die literarischen Papyri verlegte, fragt sich der Leser, warum Rupprecht seinem Band das Beiwort „klein“ mit auf den Weg gibt. An

Information bietet Rupprecht auf jenen Gebieten, die er vertieft behandelt, gewiß gleich viel wie Schubart, seine Schwerpunkte „Staat und Verwaltung“ und „Recht“ übertreffen ihre Vorläufer (auch Mitteis' Grundzüge) bei weitem. Ist der Vergleich mit den Lehrbüchern aus dem Beginn unseres Jahrhunderts überhaupt zulässig? Die genannten Werke faßten im ersten Elan die Erkenntnisse der damals jungen Papyrologie zusammen. Viele Beobachtungen allgemeiner Natur sind heute noch gültig. Vor allem Schubart besticht – wie sein Schüler Hans Julius Wolff immer wieder betonte – durch seine dichte Darstellung, die ein „Gesamtbild des Lebens im griechisch-römischen Ägypten zu entwerfen“ versucht (p. V). Auch Rupprecht kommt diesem Ziel nahe, wenngleich man bei ihm ein Kapitel „Lebensweise und Sitte“ vermißt (heute würde man es mit „Privatleben“ oder „Alltag“ überschreiben). Schubart ist also immer noch lesenswert, mehr aber nicht. Welche ungeheuren Fortschritte die Papyrologie in jedem einzelnen Detail gemacht hat, zeigt Rupprecht in jedem Abschnitt seiner kleinen Einführung. „Klein“ wurde sie vielleicht auch im Hinblick auf das zu erwartende Handbuch genannt „Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens“, als dessen III. Band Rupprecht die Darstellung des materiellen Rechts übernommen hat. Im Vorgriff darauf und als Kontrast zum dogmatischen Gedankengebäude des klassischen römischen Rechts ist in diesem Band das Privatrecht relativ ausführlich behandelt. Es ist das seit der noch stark romanistisch-pandektistisch gefärbten Darstellung Raffael Taubenschlags (*The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, 1955) die erste Zusammenfassung aus der Feder eines Juristen. Sowohl im Privatrecht als auch in der Urkundenlehre sind Einflüsse Hans Julius Wolffs unverkennbar. Das Kapitel „Recht“ ist, vom Standpunkt des Papyrologen aus gesehen, auch in seiner skizzenhaften Gestalt der originellste und wichtigste Teil des Buches. Für den etwas weiter außen stehenden Benutzer liegt der Gewinn darin, daß ihm nun eine moderne Einführung in deutscher Sprache zur Verfügung steht.

Das Buch ist in fünf Kapitel (S. 1–213) und einen umfangreichen Anhang (217–272) gegliedert. Ganz kurz wird in einem Allgemeinen Teil (I) auf die Grundbegriffe eingegangen (Papyrus, dessen Herstellung, Beschriftung, Fundumstände, Konservierung, Editionstechnik). „Staat und Verwaltung“ (II, 43–93) bringt jeweils für die ptolemäische, römische und byzantinische Epoche die allgemeine Verwaltung, das Finanzwesen, das Heer, Tempel und Kirchen. Pragmatisch, von den überlieferten Rechtseinrichtungen her bestimmt, ist das III. Kapitel „Recht“ (94–153) aufgebaut: Zunächst wird im 1. Teil „Rechtssystem“ auf das Gemenge der Bevölkerung und den daraus erwachsenen Rechtspluralismus von ägyptischem, ptolemäischem und römischem Recht hingewiesen; die Lösung ist nicht das Personalitätsprinzip, sondern die *lex fori* (S. 95). Bereits daraus wird klar, wie wichtig die Urkunden und deren Sprache für das anzuwendende Recht damals waren – und als fast ausschließliche Erkenntnisquelle heute sind. Der 2. Teil „Privatrecht“ setzt mit der Person und Personenzusammenschlüssen, Stellvertretung, Ehe und Erbrecht ein. Farbe muß der Autor in dem kleinen Abschnitt „Schuldvertragsrecht allgemein“ (113f.) bekennen: Die Ausdrücke „Gläubiger“ und „Schuldner“ seien nur im wirtschaftlichen, nicht aber im juristischen Sinn zu verstehen, da es keine Forderungsrechte gebe. Verträge seien lediglich prozessual und deliktisch fundiert. Gegen Biscardi und Seidl folgt der Autor damit Wolff. Auf dieser Grundlage werden eine Reihe

„schuldrechtliche Geschäftstypen“ abgehandelt (Kauf, Parachoresis, Darlehen, Lieferungs- und Kreditkauf, Depositum, Misthosis, Antichrese, Mischformen, Fracht- und Transportverträge, Schenkung, Auftrag, Gesellschaft, Teilung, persönliche Sicherheiten). Das „Sachenrecht“ beschäftigt sich mit den (im romanistischen Sinn nicht vorhandenen) Einrichtungen „Besitz“ und „Eigentum“ und den Sicherungsrechten. Ein eigener 3. Teil ist dem „Urkundenwesen“ gewidmet: öffentliche und private Urkunden in allen drei Epochen, ein schematischer Überblick über den Aufbau der einzelnen Urkundentypen (für den Anfänger besonders wichtig!), Beweiskunden, Archive und Kontrolleinrichtungen (vor allem die dem „Grundbuch“ ähnliche Einrichtung der *bibliothēke enktēseon*). Es folgen Prozeß- und Strafrecht (4. und 5. Teil). Ein Anhang des dritten Kapitels bietet ein Verzeichnis juristischer Literatur- und Quellenübersichten ab dem Jahre 1904.

So wie im gesamten Band fällt auch im rechtlichen Teil die gediegene Dokumentation der neuesten Literatur auf und die zahlreichen Hinweise auf dort publizierte „Urkundenlisten“. Wer immer ein bestimmtes Thema bearbeitet, hat im „Rupprecht“ den Einstieg in die Quellen. Daß die Urkunden selbst in dem Bändchen nicht verzeichnet sind, schmälert dessen Wert in keiner Weise; erst im Handbuch wird der Leser das gesamte Urkundenmaterial vereinigt finden.

Es folgen noch drei kürzere Kapitel „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ (IV, 154–183): Bevölkerung, Landwirtschaft, Handel; „Religion“ (V, 184–202): Heidentum, Christentum, Magie, und „Literatur, Erziehung, Schule“ (VI, 203–213).

Neben einer Zeittafel, weiteren Literaturhinweisen, einem Register griechischer, lateinischer und deutscher Termini, einer instruktiven Karte Ägyptens und vier Tafeln ist im „Anhang“ ein Verzeichnis der Editionen von Papyri und Ostraka auf dem Stand vom September 1993 zu finden. Dieses Verzeichnis und auch die schon erwähnten Urkundenlisten sind die Früchte des jahrzehntelangen Einsatzes des Autors in seinem Marburger Institut, dem die Fachwelt die Fortführung des „Wörterbuchs“ und des „Sammelbuchs“ verdankt.

Dem Papyrologen bietet das Werk eine willkommene aktuelle Zusammenfassung seines Fachgebietes. Vor allem ein Anfänger, von welcher Fachrichtung her er auch kommen möge, findet einen kompetenten Zugang zur Materie. Unentbehrlich ist das Buch auch für jeden, der sich mit römischem Recht beschäftigt. Immer wieder wird in romanistischen Publikationen auf Editionen aus Papyrus-Überlieferung oder auf ägyptische Urkunden hingewiesen. Auch der Nichtfachmann findet bei Rupprecht alle wissenswerten Details, um dieses Material wenigstens adäquat verwerten zu können. Die „Kleine Einführung“ gehört in jede romanistische Bibliothek.

Graz

Gerhard Thür